

ENDLICH GEBÜHRENSICHERHEIT BEI AUSLANDSÜBERWEISUNGEN

INGMAR HESSLER

Im internationalen Bankenvergleich gehören die spanische Kreditinstitute zu den meist gelobten. Diese anerkennenden Worte kommen allerdings nicht von Verbraucherseite. Vielmehr sind es die Analysten angesehener Wirtschaftsinstitute, welche die spanische Banken nur allzu oft aufgrund ihrer Profitabilität als nachahmenswertes Beispiel benennen.

Für diese Rentabilität gibt es eine ganze Reihe von Gründen. Innerhalb Europas haben nur die deutschen Banken noch geringere operative Ausgaben als die spanischen. Während diese in Deutschland jedoch im wesentlichen auf gestraffte Personalstrukturen und gezielt organisierte Abläufe zurückzuführen sind, spielen in Spanien auch die geringeren Gehälter der Bankangestellten eine wesentliche Rolle. Schließlich haben die Angestellten spanischer Banken statistisch gesehen europaweit mit die niedrigsten Gehälter (alle Berechnungen gemäß einer Studie der spanischen Sparkassenvereinigung „Fundación de Cajas de Ahorro“ kurz: Funcas). Das Geheimnis der spanischen Profitabilität fußt aber nach Ansicht vieler ebenso auf den relativ hohen Bankgebühren. Während sich im europäischen Ausland die Institute gegenseitig unterbieten, und vielerorts sogar gänzlich kostenlose Kontomodelle angeboten werden, sucht man in Spanien vergleichbare Angebote vergeblich. Leider haben sich auch die ausländischen Banken, die in Spanien operieren, an diesen Markt angepaßt und verzichten zum großen Teil auf die Einführung von Offerten ihrer Heimatländer. Natürlich werden in Spanien durchaus interessante Angebote beworben, doch sollte man hier – wie überall – genauestens das Kleingedruckte lesen. Häufig wird ein unüblich hoher Zinssatz versprochen, doch erhält man diesen nur eine relativ kurze Zeit oder aber die Bank verpflichtet sich, diesen lediglich bis zu einem festgelegten niedrigen Höchstbetrag zu leisten.

Daß die Kreativität einiger Kreditinstitute zur Erzielung möglichst großer Gewinne bisweilen ungeahnte Blüten treibt, läßt sich – gerade auch im Hinblick auf die Aktualität der Ereignisse – sehr



BANKSCHALTER. Vor der Eröffnung eines Girokontos unbedingt das Kleingedruckte lesen / LV

Die Banken Spaniens zählen zu den rentabelsten in Europa

schön am Beispiel der Gebühren für grenzüberschreitende Überweisungen aufzeigen. Gleichgültig, ob man in Spanien seinen Altersruhesitz hat, hier studiert, arbeitet oder über eine Ferienimmobilie verfügt: Wer aus welchen Gründen auch immer einmal eine Überweisung nach Spanien getätigt oder hier eine ausländische Geldzahlung erhalten hat, konnte bereits Erfahrung mit den hierfür anfallenden Gebühren machen. Ärgerlich ist dabei aber nicht nur die Höhe der Gebühr selbst, sondern vor allen Dingen der Umstand, daß deren Höhe häufig gesetzeswidrig ist.

Die Europa-Überweisung in der Theorie

Mit Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro sollte der Grundsatz der Gebührengleichheit bei

Spanische Banken verstießen jahrelang gegen geltende EU-Gesetze

Zahlungen innerhalb der Europäischen Union durchgesetzt werden.

Dies bedeutet, daß bei grenzüberschreitenden Überweisungen eines Betrages von einem Konto innerhalb der EU zu einem anderen Konto innerhalb der EU die Bank verpflichtet ist, die gleichen Gebühren zu berechnen, wie bei einer Überweisung innerhalb des gleichen Landes. Eine Überweisung von Österreich nach Spanien muß daher von der Bank genauso behandelt werden wie eine Überweisung innerhalb Österreichs oder innerhalb Spaniens. Die Bank darf keine zusätzlichen oder erhöhte Gebühren berechnen.

Vorher war es üblich, bei Überweisungen, die aus anderen EU Staaten stammten, einen teuren Gebührensatz in Ansatz zu bringen. Begründet wurde dies von den Banken damit, daß die Auslandsüberweisungen im Gegensatz zu den Inlandsüber-

Internationale Überweisungen dürfen nicht mehr als nationale kosten

weisungen manuell ausgeführt werden mußten, da es an einem einheitlichen Zahlungssystem fehlte.

Auch wenn in den einzelnen Ländern der EU tatsächlich unterschiedliche Systeme zur Abwicklung von Überweisungen bestanden oder weiterhin bestehen (man denke nur an die unterschiedliche Länge, Struktur und Zusammensetzung der Bankverbindungsdaten), war es nach Ansicht der EU nicht mehr tolerierbar, daß nach der Einführung des Euro und der damit einhergehenden Abschaffung von Währungsgrenzen lediglich aufgrund des Bestehens verschiedener Abwicklungssysteme weiterhin erhöhte Gebühren verlangt wurden. Schließlich kann und konnte die Verwendung von IBAN und BIC Codes die automatische Erfassung von Überweisungen und damit die maschinelle Verarbeitung ermöglichen.

INGMAR
HESSLER



Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der deutsch-spanischen Kanzlei Hessler & del Cuerdo, Rechtsanwälte y Abogados, in San Pedro del Pinatar

**Kanzlei
Hessler & Del Cuerdo**
C / Archena 3, 2-C
30740 San Pedro del Pinatar
Tel.: 968 27 42 98

Durch die Verordnung 2560/2001 wurde daher festgelegt, daß EU-Überweisungen, bei denen IBAN und BIC Code Verwendung finden, keine erhöhten Gebühren zum Ansatz gebracht werden dürfen. Auslandsüberweisungen dürfen daher prinzipiell nicht mehr kosten als Inlandsüberweisungen, solange die unten benannten Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Europa-Überweisung in der Praxis

Auch wenn in Artikel 9 der besagten Verordnung klargestellt wird, daß diese in allen Teilen verbindlich und unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat gilt (eine Umsetzung in nationales Recht durch die Parlamente der einzelnen Mitgliedsstaaten ist hier also nicht erforderlich), haben viele spanische Banken ihren Regelungsgehalt einfach ignoriert.

Trotz offenkundigen Verstoßes gegen EU-Recht wurden munter die um ein vielfaches überhöhten Gebühren weiter in Rechnung gestellt. Überweisungskosten von über 40 Euro waren an der Tagesordnung. Dieses Verhalten zwang jüngst die spanische Nationalbank (Banco de España) zum Einschreiten und zur Veröffentlichung einer verbindlichen Anordnung. Laut dieser haben alle spanischen Banken – ganz gleich, was deren Tarifkatalog und Gebührenaushang auch besagen – bezüglich der Kosten grenzüberschreitender europäischer Überweisungen grundsätzlich genauso zu behandeln, wie inländische. Diese Anordnung gilt ab der letzten Maiwoche diesen Jahres. Durch sie will die Nationalbank die mit der Verordnung 2560/2001 verbundenen „Interpretationsschwierigkeiten“ beseitigen. Interessanterweise wurde diese Verordnung in den anderen Mitgliedsstaaten auf Anhieb verstanden. Die Kürze der Verordnung (sie ist gerade einmal neun Artikel lang) und die extrem eingängigen Formulierungen dürften hierzu beigetragen haben!

IBAN:(International Bank Account Number)

Die IBAN wurde vom ECBS (European Committee for Banking Standards) und der ISO (International Organization for Standardization) entwickelt und ist nichts weiter als ein international standardisierter Code für Bankverbindungen.

Die IBAN-Nummer setzt sich in jedem Land unterschiedlich zusammen und ist daher auch von Land zu Land unterschiedlich lang. Innerhalb des selben Landes ist die Länge des Codes

allerdings einheitlich. Grundsätzlich wird die IBAN folgendermaßen gebildet:

In der Bundesrepublik Deutschland ist der Code 22-stellig. Er besteht aus dem zweistelligen Länderkürzel (DE), einer zweistelligen Kontrollnummer, einer achtstelligen Bankleitzahl und einer zehnstelligen Kontonummer.

In Österreich ist der Code 20-stellig. Zwei Stellen geben das Länderkürzel an (AT), zwei Stellen

dienen als Kontrollnummer. Es folgt eine fünfstelligen Bankleitzahl und eine elfstellige Kontonummer.

Spanien hat mit 24 Stellen einen vergleichbar langen IBAN-Code. Er besteht aus zwei Stellen für das Länderkürzel (ES), zwei Kontrollnummern, einem vierstelligen Bankcode, einer vierstelligen Filialnummer, zwei inländischen Prüfnummern und einer zehnstelligen Kontonummer.

BIC: (Bank Identifier Code)

Mittels BIC kann ein Kreditinstitut zweifelsfrei identifiziert werden. Der Code ist normalerweise achtstellig und setzt sich aus einem vierstelligen Bankkürzel, einem zweistelligen Ländercode und einem weiteren zweistelligen Ortscode zusammen.

Erfragen Sie also beide Codes bei der Bank oder dem Empfänger der Zahlung!

Voraussetzungen für eine günstige Überweisung:

Die Verordnung 2560/2001 ist auf Überweisungen anwendbar; die folgende Merkmale aufweisen: die Überweisung erfolgt in Euro, der Betrag übersteigt nicht 12.500 Euro (laut Verordnung ist bis 1. Januar 2006 eine Erhöhung auf 50.000 Euro vorgesehen), der Betrag wird von einer Bank innerhalb der EU an eine Bank innerhalb der EU überwiesen, die Bankverbindung ist unter Verwendung des IBAN und BIC angegeben.